

(6) Wenn der Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages für die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder in einer Kindertageseinrichtung in Verzug gerät und der Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, kann die Stadt Schönebeck (Elbe) den Betreuungsvertrag für das Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung fristlos kündigen bzw. den Träger der jeweils besuchten Kindertageseinrichtung informieren und ihn auffordern, die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages auszusprechen.

Über die Kündigung des Betreuungsvertrages wegen der Kostenbeitragsschulden informiert der Träger die Stadt Schönebeck (Elbe) und zusätzlich auch den Salzlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(7) Kündigt der Träger nicht den Betreuungsvertrag für das Kind ab einem Monat nach einer Mitteilung gemäß Abs.6, so kann die Stadt Schönebeck (Elbe) dem Träger gegenüber zunächst monatlich die Zahlung der Platzkosten für das Kind um den ausstehenden Kostenbeitrag reduzieren. Wenn der Träger den Betreuungsvertrag für das Kind nach dem Ablauf von drei Monaten nach einer Information gemäß Abs. 6 über Kostenbeitragsrückstände noch nicht gekündigt hat oder noch weitere Kostenbeitragsrückstände für dieses Kind auflaufen, so kann die Stadt Schönebeck (Elbe) die Zahlung der Platzkosten abzüglich der Landes- und Landkreispauschalen für das Kind an den Träger vollständig einstellen.

(8) Wenn aufgrund einer ärztlichen Verordnung, z.B. wegen einer Kur oder wegen einer schwerwiegenden bzw. langwierigen Erkrankung eines Kindes der Besuch einer Kindertageseinrichtung für einen vorab konkret bestimmten Zeitraum von mindestens einem vollen Monat unterbrochen werden muss, kann der Kostenbeitragsschuldner bei der Stadt Schönebeck (Elbe) mit einer Bestätigung der entsprechenden befristeten Entschuldigung des Kindes durch die Leitung der Kindertageseinrichtung für die vorgesehene Dauer des Fernbleibens des Kindes eine Freistellung von der Kostenbeitragszahlung bei der Stadt Schönebeck (Elbe) beantragen. Über die Freistellung von der Kostenbeitragszahlung, die aber stets nur für volle Monate erfolgt, in denen ein Kind gemäß Satz 1 die Kindertageseinrichtung nicht besucht, wird im Einzelfall entschieden.

§ 4

Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) setzt gemäß § 13 KiföG die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages pro Kind unter Berücksichtigung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten ab dem 01.08.2018 wie folgt fest:

1. für Krippenkinder, d.h. für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Plätze bis einschl. 5 Std. tägl. in EUR	Plätze über 6 Std. bis einschl. 7 Std. tägl. in EUR	Plätze über 7 Std. bis einschl. 8 Std. tägl. in EUR	Plätze über 8 Std. bis einschl. 9 Std. tägl. in EUR	Plätze über 9 Std. bis einschl. 10 Std. tägl. in EUR	Erweiterter Kostenbeitrag für Plätze über 10 Std. u. mehr Std. tägl. in EUR
95,00	133,00	155,00	173,00	188,00	207,00

2. für Kindergartenkinder, d.h. für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Plätze bis einschl. 5 Std. tägl. in EUR	Plätze über 6 Std. bis einschl. 7 Std. tägl. in EUR	Plätze über 7 Std. bis einschl. 8 Std. tägl. in EUR	Plätze über 8 Std. bis einschl. 9 Std. tägl. in EUR	Plätze über 9 Std. bis einschl. 10 Std. tägl. in EUR	Erweiterter Kostenbeitrag für Plätze über 10 Std. u. mehr Std. tägl. in EUR
87,50	122,50	147,00	160,00	175,00	192,50

3. für Hortkinder, d. h. für Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

Frühhort (ohne Ferienbetreuung) in EUR	Nachmittagshort (ohne Ferienbetreuung) in EUR	Ganztagshort (ohne Ferienbetreuung) in EUR
55,00	65,00	82,00

Für Kinder, die innerhalb der Schulzeit nicht im Hort angemeldet sind, aber eine Betreuung während der Ferienzeit in Anspruch nehmen möchten, ist ein Sockelbetrag von wöchentlich 35,00 € für eine maximale Betreuungszeit von 10 Stunden zu entrichten.

4. Die Stadt Schönebeck (Elbe) setzt gemäß § 13 KiföG die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages pro Kind unter Berücksichtigung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten ab dem 01.01.2019 wie folgt fest:  
für Krippenkinder, d.h. für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Plätze bis einschl. 5 Std. tägl. in EUR	Plätze über 5 Std. bis einschl. 6 Std. tägl. in EUR	Plätze über 6 Std. bis einschl. 7 Std. tägl. in EUR	Plätze über 7 Std. bis einschl. 8 Std. tägl. in EUR	Plätze über 8 Std. bis einschl. 9 Std. tägl. in EUR	Plätze über 9 Std. bis einschl. 10 Std. tägl. in EUR	Erweiterter Kostenbeitrag für Plätze über 10 Std. u. mehr Std. tägl. in EUR
105,00	126,00	147,00	168,00	189,00	210,00	231,00

für Kindergartenkinder, d.h. für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Plätze bis einschl. 5 Std. tägl. in EUR	Plätze über 5 Std. bis einschl. 6 Std. tägl. in EUR	Plätze über 6 Std. bis einschl. 7 Std. tägl. in EUR	Plätze über 7 Std. bis einschl. 8 Std. tägl. in EUR	Plätze über 8 Std. bis einschl. 9 Std. tägl. in EUR	Plätze über 9 Std. bis einschl. 10 Std. tägl. in EUR	Erweiterter Kostenbeitrag für Plätze über 10 Std. u. mehr Std. tägl. in EUR
105,00	117,00	136,50	156,50	175,50	195,00	214,50

für Hortkinder, d. h. für Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

Frühhort (ohne Ferienbetreuung) in EUR	Nachmittagshort (ohne Ferienbetreuung) in EUR	Ganztagshort (ohne Ferienbetreuung) in EUR
50,00	65,00	82,00

Für Kinder, die innerhalb der Schulzeit nicht im Hort angemeldet sind, aber eine Betreuung während der Ferienzeit in Anspruch nehmen möchten, ist ein Sockelbetrag von wöchentlich 35,00 € für eine maximale Betreuungszeit von 10 Stunden zu entrichten.

(2) Bei nachhaltiger Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit sind die Kostenbeiträge für die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuung entsprechend der Kostenbeitragsregelung dieser Satzung zu entrichten.

(3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, erfolgt die Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages so, dass der gesamte Kostenbeitrag 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht überschreitet. Schulkinder, unabhängig davon, ob sie einen Hort besuchen oder nicht, bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt. Die Anwendung dieser Regelung setzt aber voraus, dass die Eltern, wenn für ihre Kinder die verringerte Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgen soll, den Antrag (Formular für „Geschwisterermäßigung“ gemäß § 13 Abs. 4 KiföG) bei der Stadt Schönebeck (Elbe) einreichen. Die Verringerung des Kostenbeitrages gemäß dieser Regelung erfolgt frühestens ab dem Abgabemonat eines entsprechenden Antrages.

(4) Die Kostenbeiträge werden für volle Monate, in denen das Kind in der Kindertageseinrichtung angemeldet ist, erhoben. Kostenbeiträge sind auch bei vorübergehender Abwesenheit der Kinder (z.B. Urlaub, Krankheit, Fehltage, Ferien oder während der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Havarien) von nicht mehr als zwei Monaten zu entrichten. Kostenbeiträge für Kinder, die nur in den Ferien den Hort besuchen, werden für jede angefangene Kalenderwoche jeweils für die volle Woche erhoben.

(5) Kindergartenkinder sind alle Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, Krippenkinder sind alle Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Für den Monat, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist der Kostenbeitrag für ein Krippenkind zu zahlen. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für ein Kindergartenkind zu entrichten.

(6) Hortkinder sind alle schulpflichtigen Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(7) Der Kostenbeitrag nach § 4 Abs. 1 a wird abhängig von der im Betreuungsvertrag vereinbarten täglichen Betreuungszeit festgesetzt und erhoben. Hieraus ergibt sich die Anzahl der täglichen Betreuungsstunden, die für die Feststellung der Kostenbeitragshöhe nach § 4 Abs. 1 a ausschlaggebend ist. Wird die vereinbarte Betreuungszeit tatsächlich nicht in Anspruch genommen, so hat dies keine Auswirkungen auf die Höhe der Kostenbeitragsschuld.

(8) Die Vereinbarung von gleichmäßigen, aber turnusmäßig zeitlich wechselnden Betreuungszeiten ist nur in den in § 5 geregelten Ausnahmefällen möglich bzw. zulässig. Ebenso ist auch die Vereinbarung wöchentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter bzw. auch auf weniger als 5 Wochentagen verteilter Betreuungszeiten nur in den in § 5 geregelten Ausnahmefällen möglich bzw. zulässig. In diesen Fällen ergibt sich die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages maßgebliche tägliche Betreuungszeit aus der Summe der jeweils höchsten wöchentlichen Gesamtbetreuungszeit des betreffenden Kindes geteilt durch 5 Tage.

§ 5

Sonderregelung für Personensorgeberechtigte im Schichtdienst sowie für andere Ausnahmefälle

(1) Eltern, die regelmäßig im Schichtdienst berufstätig sind und die ihr Kind/ihre Kinder täglich nur eine Stundenzahl betreuen lassen, die unterhalb der Stundenzahl liegt, ab der der höchste Beitragssatzung gemäß § 4 Abs. 1a zu entrichten ist, können für ihr Kind/ihre Kinder im Betreuungsvertrag wechselnde Betreuungszeiten vereinbaren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

a) Es erfolgt der schriftliche Nachweis (Bestätigung des Arbeitgebers) über die regelmäßige Berufstätigkeit der Eltern und dabei mindestens eines Elternteils im Schichtdienst, wobei zugleich die Dauer der täglichen Arbeitszeit bzw. die Schichtzeiten angegeben werden und

b) die Eltern vereinbaren im Betreuungsvertrag höchstens drei wechselnde konkrete tägliche Betreuungszeiten (von – bis – Uhrzeiten) für das jeweilige Kind, die dann in Absprache mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung regelmäßig eingehalten werden.

Soweit unter diesen Voraussetzungen die Vereinbarung wechselnder Betreuungszeiten im Betreuungsvertrag erfolgt, wird die Beitragseinstufung für das jeweilige Kind ausgehend von der sich hieraus ergebenden Höchststundenzahl der täglichen Betreuung des betreffenden Kindes vorgenommen.

(2) Die Vereinbarung wöchentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter bzw. auch auf weniger als 5 Wochentagen verteilter Betreuungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen unter analogen Voraussetzungen und Bedingungen gemäß Abs. 1a) und b) sowie gleichzeitig unter Beachtung der konzeptionellen Festlegungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung möglich bzw. zulässig und führt nur dann zu einer Kostenbeitragsfestsetzung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 6. Andernfalls ergibt sich der festzusetzende und zu erhebende Kostenbeitrag aus der Stundenzahl der jeweils höchsten vereinbarten täglichen Betreuungszeit des betreffenden Kindes.

§ 6

Antrag auf Übernahme bzw. Ermäßigung des Kostenbeitrages

Entsprechend § 90 SGB VIII haben Eltern die Möglichkeit, einen Antrag auf ganz oder teilweise Übernahme des von der Stadt Schönebeck (Elbe) erhobenen Kostenbeitrages beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Salzlandkreises) zu stellen.

§ 7

Gastkindregelung

Für Kinder mit gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Schönebeck (Elbe), welche in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen außerhalb des Stadtgebietes betreut werden, gelten die Regelungen zur Festlegung und Erhebung des Kostenbeitrages gemäß dieser Satzung.

§ 8

Begriffsbestimmung

Eltern im Sinne dieser Satzung sind Personensorgeberechtigte des Kindes, denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 27.07.2018

Knoblauch   
Oberbürgermeister 

Die vorbezeichnete Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Kostenbeitragsatzung - Kindertageseinrichtungen), Beschluss-Nummer 0557/2018, bedarf der Zustimmung des Salzlandkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiföG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2017 (GVBl. LSA S. 246).

Nach Einsicht in die Kostenbeitragsatzung-Kindertageseinrichtungen wurde die Zustimmung des Salzlandkreises (Jugendamt des Salzlandkreises) am 26.07.2018 erteilt.

Knoblauch   
Oberbürgermeister 

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

6877101

GS + 7sp./330 mm